

BGer 6B 1078/2010 vom 22. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1078_2010

FR: TF 6B 1078/2010 du 22 février 2011

IT: TF 6B 1078/2010 del 22 febbraio 2011

Regeste

Höhe der Gerichtskosten (Beschimpfung) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 20. Januar 2011 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen. Am 29. Dezember 2010 teilte er mit, "die Gerichtskosten" seien schon bezahlt. Das Bundesgericht teilte ihm am 4. Januar 2011 mit, es werde am Kostenvorschuss festgehalten, weil der Umstand, dass Gerichtskosten in einem anderen Verfahren bezahlt worden sein sollen, daran nichts zu ändern vermöge. Am 7. Januar 2011 ersuchte der Beschwerdeführer erneut darum, ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen, weil sie schon bezahlt seien. Weil der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Januar 2011 die in Art. 62 Abs. 3 BGG vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Vorschusses bis zum 16. Februar 2011 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Innert dieser nicht mehr erstreckbaren Nachfrist ersuchte der Beschwerdeführer am 4. Februar 2011 erneut um eine Befreiung von den Gerichtskosten, diesmal mit der neuen Begründung, er sei arbeitslos, beziehe indessen kein Arbeitslosengeld. Wollte der Beschwerdeführer auf diese Weise die nicht mehr erstreckbare Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses mit einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wahren, so hätte hierfür nur ein korrekt begründetes, mit ausreichenden Belegen zu seiner wirtschaftlichen Situation versehenes Gesuch genügen können (Urteil 2C_758/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 2.2.2. mit Hinweisen). Dieser Voraussetzung genügt das (sinngemässe) Gesuch nicht, da kein Beleg für die Behauptung des Beschwerdeführers beigelegt war. Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.